

diesjenige staatsrechtliche Anschauung, welche die Herrschaftsrechte nicht als Rechte des Staates, sondern als persönliche Rechte des Herrschers auffaßt, noch im gegenwärtigen Jahrhundert Vertreter gefunden¹². Man bezeichnet diese Anschauung als „Herrschertheorie“ (Jellinek).

3. Wirkungskreis des Staates.

§ 4.

Der Wirkungskreis des Staates ist räumlich und persönlich begrenzt: räumlich durch das Staatsgebiet, persönlich durch die Staatsangehörigkeit. Sachlich dagegen hat der Staat einen unbegrenzten Wirkungskreis. Seine Tätigkeit beschränkt sich nicht auf eine einzelne oder einzelne Seiten des menschlichen Lebens, er kann alle in den Bereich seines Handelns hineinziehen; es bleibt ihm keine Sphäre desselben prinzipiell verschlossen. Allgemein ist nur diese negative Bestimmung der Tätigkeit des Staates möglich. Die positive Feststellung der Staatsaufgaben kann lediglich für einen konkreten Staat und auch für diesen nicht in einer einzigen Formel, sondern nur mit genauer Untersuchung der einzelnen Gebiete des Staatslebens erfolgen. Sie ist Gegenstand der Politik¹.

eines von ihnen nicht erfundenen, sondern der Rechtswirklichkeit entnommenen Begriffs, einfach ihre Berufspflicht als Juristen, als also diese „Ermessung“ vollzogen.

¹² Maunsbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechtes (1837), § 245, und Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität (1839) Seidel, Allg. Staatsl., namentlich S. 7 u. 41, Ann.D.R. (1876) 641 ff.; (1898) 325. Seydel-Piloly, Bayer. St.R. 78; Vorträge aus dem Allg. Staatsrecht 2 ff. Rehm, Ann.D.R. (1885) 78 (hat seine Anschauungen später geändert; s. die vorstehende Anm.). E. Mayer, Ann.D.R. (1897) 590 ff. Boruhak, Preussisches Staatsrecht (2. Aufl. 1911) I 132; Allg. Staatsl. 13. Lingg, Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre. v. Hagens Staat, Recht u. Völkerrecht 14. — Zur Kritik dieser Schriftsteller vgl. Jellinek, System 32 ff. und Staatsl. 145; Rehm, Staatsl. 156 ff.; Anschütz, Enzyklop. 9; J. Lukaa, Die rechtliche Stellung des Parlaments 35 ff. Nichts anderes als eine Spielart oder, wenn man will, Verhüllung der Herrschertheorie ist die Lehre Loenings (Art. „Staat“ im Handw. d. Staatsw., 3. Aufl. 7 692 ff., insbes. 702 ff.), wonach der Staat keine Persönlichkeit, sondern ein „Rechtsverhältnis“ (nämlich zwischen Herrscher und Beherrschten) darstellt. Gegen Loening; Jellinek, Staatsl. 168, Anschütz, Enzyklop. 10, namentlich aber Prauß, Über Organpersönlichkeit SchmollersJ. (1902) 106, 107.

¹ R. Schmidt, Allg. Staatsl. I 148 ff. Für die Feststellung der Natur des Staates ist auch die Normierung der Sphäre, innerhalb deren er tätig sein kann, erforderlich. Darauf hat sich aber das Staatsrecht zu beschränken; die ausführliche Erörterung der Lehre vom Staatszweck ist anderen Disziplinen zu überlassen. Vgl. P. v. Holtzendorff, Die Prinzipien der Politik, (2. A. 1879) Buch III: „Der Staatszweck als Prinzip der Politik“. Eine umfassende Darstellung der Lehren vom Zweck des Staates gibt Jellinek, Staatsl. 210; vgl. auch Meuzel im Handb. d. Pol. I 49 ff., v. Frisch des. 46 ff.; Loening im Handwörterbuch 7 705 ff. — Rehm, Staatsl. 35, will den Staatszweck auf die weltlichen (d. h. nicht religiösen) Angelegenheiten